

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

23.10.1934 (No. 31)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1934.

Nr. 31

Inhalt.

Erlaß vom 26. September 1934 Nr. J 50545 über Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen. — Erlaß vom 16. Oktober 1934 Nr. J 54191 über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Rumänien. — Erlaß vom 19. Oktober 1934 Nr. 54268 über die Beglaubigung von Unterschriften durch Gemeindebeamte. — Bekanntmachung vom 20. Oktober 1934 Nr. J 54343 über die Befetzung des dem Oberlandesgericht Karlsruhe angegliederten Justizprüfungsamts. — Einreichung von Akten für Prüfungszwecke. — Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. — Buchbesprechung.

Erlaß vom 26. September 1934 Nr. J 50545 über Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen.

— In Verfolg der Erlasse vom 3. Dezember 1931 Nr. 55205 (JMBI. 95) und vom 5. Dezember 1932 Nr. 65765 (JMBI. 89). —

I. Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. Im Allgemeinen Teil erhält § 42 Absatz 3 Nr. 1 folgende Fassung:

1. Ersuchen aus Danzig, Luxemburg, dem Memelgebiet, Österreich und den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz sind regelmäßig in deutscher Sprache abgefaßt. Falls sich die luxemburgischen Behörden ausnahmsweise der französischen Sprache bedienen, müssen bei Anträgen auf förmliche Zustellung die zuzustellenden Schriftstücke von einer deutschen Übersetzung begleitet sein (Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung vom 1. 8. 1909 — RGBl. S. 910 —).

2. Die Bestimmungen im Länderteil werden wie folgt geändert und ergänzt:

Australischer Bund

(die bisherigen Vorschriften sind zu streichen).

einschließlich der Territorien Papua und Norfolk-Inseln sowie der vom Australischen Bunde verwalteten Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru;

f. Britisches Reich; das deutsch-britische Rechtsverkehrsabkommen findet Anwendung (Bekanntmachung vom 17. 12. 1932 (RGBl. II S. 307 — und vom 3. 4. 1933 — RGBl. II S. 155 —).

Litauen

Abatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

3. Für Anträge auf Zustellung in Litauen ist der Vordruck Nr. 164 eingeführt worden, der von der Direktion der Gefangenenanstalten in Mannheim mit Bestellschein LM 4 zu beziehen ist. Die Fußnote ist zu streichen.

Nauru

f. Australischer Bund.

Neu-Guinea

f. Australischer Bund.

Norfolk-Inseln

f. Australischer Bund.

Papua

f. Australischer Bund.

Süd-Rhodesien

f. Britisches Reich; das deutsch-britische Rechtsverkehrsabkommen findet Anwendung (Bekanntmachung vom 25. April 1933 — RGBl, II S. 172).

Tschechoslowakei

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Kostenentscheidungen gegen Kläger können nach Maßgabe der Artikel 18, 19 des Haager Abkommens für vollstreckbar erklärt werden. Nachdem die deutsche Rechtsprechung sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Kostenentscheidung eines tschechoslowakischen Gerichts nach Artikel 18, 19 auch dann kostenlos für vollstreckbar zu erklären sei, wenn der Kläger oder Intervenient ein tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist und als solcher von der Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung befreit war, hat die tschechoslowakische Regierung durch Regierungskundmachung vom 17. 11. 1932 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates S. 531) erklärt, daß die Gegenseitigkeit „als gewährleistet anzusehen sei, falls es sich um analoge Entscheidungen deutscher Gerichte über die Prozeßkosten handelt“.

II. Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 26. September 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz.

Allg. Reg. XIX 1.

In Vertretung: Reineke

Erlaß vom 16. Oktober 1934 Nr. J 54491 über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Rumänien.

Die Rumänische Regierung hat durch Erklärungen der rumänischen Gesandtschaft in Berlin vom 30. Mai und 24. September 1934 die Gegenseitigkeit allgemein für die Fälle zugesichert, in denen rumänische Behörden um sonstige Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen.

In den Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen ist bei „Rumänien“ auf Seite 107 auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen. Ein entsprechender Vermerk ist in der Zusammenstellung der Erklärungen ausländischer Regierungen:

sowie der Verträge und Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen über den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hinter der Randzahl 9 anzubringen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XIX 9.

In Vertretung: Reine

Erlaß vom 19. Oktober 1934 Nr. 54268 über die Beglaubigung von Unterschriften durch Gemeindebeamte.

Verwaltungsoberinspektor Ernst Etspüler in Konstanz-Wollmatingen wurde gemäß § 29 Absatz 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften erteilt.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. V 2.

In Vertretung: Reine

Bekanntmachung vom 20. Oktober 1934 Nr. J 54343 über die Besetzung des dem Oberlandesgericht Karlsruhe angegliederten Justizprüfungsamts.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat durch Verfügung vom 10. Oktober 1934 Nr. Vw. 617.23 zu Mitgliedern des dem Oberlandesgericht in Karlsruhe angegliederten Justizprüfungsamts berufen:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Karl Buzengeiger, Karlsruhe,
als Vorsitzenden,

Generalstaatsanwalt und Ministerialrat Emil Brettle, Karlsruhe,
als stellvertretenden Vorsitzenden

sowie als weitere Mitglieder:

Gruppe a) (Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte)

Senatspräsident Emil Winter beim Oberlandesgericht Karlsruhe,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich Kuff, Karlsruhe,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ottmar Deitigsmann, Karlsruhe,

Oberstaatsanwalt Dr. Eitelhaus Grüniger bei der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Karlsruhe,

Rechtsanwalt Bruno Brombacher, Karlsruhe,

Gruppe b) (Universitätslehrer des Rechts)

Dr. Rudolf Merkel, Professor, Freiburg,

Dr. Wilhelm van Calker, Professor, Freiburg,

Dr. Eduard Kern, Professor, Freiburg,

Dr. Wilhelm Groh, Professor, Heidelberg,

Dr. Karl Eugisch, Professor, Heidelberg,

Dr. Wilhelm Felgentraeger, Professor, Freiburg,

Dr. Reinhold Höhn, Privatdozent, Heidelberg,

Gruppe c) (Unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben)

Ministerialrat im Justizministerium Dr. Josef Siefert, Karlsruhe,

Ministerialrat im Justizministerium Kuno Ruppert, Karlsruhe,

Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. R. Straub, Karlsruhe,

Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Kurt Bader, Karlsruhe,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. A. Schühly, Karlsruhe.

Das Justizprüfungsamt gilt hiermit als errichtet. Es hat seine Arbeiten inzwischen aufgenommen. Die Geschäftsstelle, an die alle Anfragen, Gesuche und Eingaben zu richten sind, befindet sich im Gebäude des Justizministeriums, Karlsruhe, Herrenstraße 1.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 9.

Dr. Bader.

Einreichung von Akten für Prüfungszwecke. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 2. 10. 1934. — Deutsche Justiz S. 1265. —

Nach § 60 der Ersten Durchführungsverordnung zur Justizausbildungsordnung haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes für Prüfungszwecke geeignete Akten einzureichen.

Es kommen in Frage:

1. Akten für praktische Arbeit — P — (§ 43 JAO.),
2. Akten für die Aufsichtsarbeiten — K — (§ 44 JAO.),
3. Akten für den Vortrag — V — (§ 45 JAO.).

In einzelne gehende Richtlinien über die Eignung von Akten für Prüfungszwecke lassen sich kaum aufstellen.

Allgemein kann gesagt werden:

- a) Die Akten für P sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er einen Prozeßfall nicht ungewöhnlichen Umfangs, der sowohl in der Darstellung als auch in der rechtlichen Beurteilung des Tatsachenstoffes einige Schwierigkeiten bietet, in dreiwöchiger häuslicher Arbeit zu meistern versteht. Die Akten müssen aus sich verständlich sein und die zur Bearbeitung erforderlichen Urkunden und Beiakten in Urschrift oder Abschrift enthalten.
- b) Für K eignen sich einfache Rechtsfälle aller Art, nicht nur solche aus den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wechselrechts, sondern auch solche, in denen Fragen des Prozeßrechts, der Zwangsvollstreckung und des Konkurses zu behandeln sind, ferner Grundbuchsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, endlich Straf- und Ermittlungsakten. Die Aufgaben sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er einen Fall des praktischen Lebens, der in tatsächlicher Hinsicht weder umfangreich noch verwickelt ist, rechtlich aber, wenn auch keine erhebliche Schwierigkeiten, so doch diese oder jene

Zweifelssfrage enthält, in vierstündiger Arbeit an der Hand der Gesetzestexte und der gebräuchlichen Handkommentare verständig zu entscheiden und seine Entscheidung juristisch zu begründen versteht.

c) Die Akten für V sollen so beschaffen sein, daß der Prüfling nach zweitägiger Vorbereitung unter Zuhilfenahme der allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Literatur imstande ist, in einem etwa 10 Minuten dauernden freien Vortrag den für die vorgeschlagene Entscheidung wesentlichen Akteninhalt erschöpfend darzustellen und rechtlich zu begutachten. Sie werden also in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfacher als die P-Fälle, schwieriger als die K-Fälle sein müssen.

d) Ungeeignet für Prüfungszwecke sind Akten,

1. deren Inhalt schon Gegenstand einer veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidung gewesen ist, oder
2. die für Übungszwecke benutzt worden sind (vgl. §§ 34, 35 JAO.).

Bei der gegenwärtigen starken Belastung des Reichs-Justizprüfungsamtes ist der Bedarf an geeigneten Akten sehr groß. Um eine ausreichende Versorgung des Amtes mit Akten sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

1. Der Deckel (Umschlag) der folgenden im Geschäftsgang der Gerichte und Staatsanwaltschaften befindlichen Aktenstücke

- a) Akten in erstinstanzlichen Zivilprozeßsachen,
- b) Akten in erstinstanzlichen Strafsachen,
- c) Akten der Staatsanwaltschaft,
- d) Akten der Amtsgerichte in Vollstreckungssachen, mit Ausnahme der Offenbarungseidsachen,
- e) Akten über Beschwerden in Zivilsachen (streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, diese jedoch mit Ausnahme der Grund- und Registerakten),
- f) Akten der Anerben- und Erbgesundheitsgerichte

erhält einen Merkzettel (wird geliefert) mit der Aufschrift:

„Reichs-Justizprüfungsamt? Ja — nein —
Falls ja : P — K — V.“

2. Jeder Sachbearbeiter (Richter, Staatsanwalt) prüft die ihm vorgelegten Aktenstücke laufend daraufhin, ob sie sich für Prüfungszwecke eignen. Spätestens bei der Begleitung der Akten füllt er den Merkzettel aus, indem er das Zutreffende unterstreicht. Mit P bezeichnet er die für die praktische Arbeit (§ 43 JAO.), mit K die für die Bearbeitung der Rechtsfälle (§ 44 JAO.), mit V die für den freien Vortrag in der mündlichen Prüfung (§ 45 JAO.) vorzuschlagenden Akten.

3. Jeder Sachbearbeiter zeigt seiner vorgesetzten Dienststelle am Schlusse der geraden Monate — erstmalig am 31. 12. 1934 — an, wieviele Sachen er im Laufe der letzten beiden Monate für das Reichs-Justizprüfungsamt vorgeschlagen hat; Fehlanzeige ist erforderlich. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienststelle Befreiung von den Anzeigen gewähren.

4. Jede Geschäftsstelle verzeichnet, sobald der Sachbearbeiter den Merkzettel ausgefüllt hat, die für das Reichs-Justizprüfungsamt vorgeschlagenen Akten in einer Liste nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Akt. Z.	Bezeichnung der Sache	vorgeschlagen für			abgeschickt	zurückgehrt	Bemerkungen
			P	K	V			

5. Hinsichtlich der in die Beschwerdeinstanz sowie der in die Berufungsinstanz gelangten Sachen liegt es der höheren Instanz ob, die Akten mit dem Merkzettel zu versehen und diesen auszufüllen, wenn die untere Instanz die Akten nicht schon in der vorgeschriebenen Weise als zu Prüfungszwecken geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in das Verzeichnis und die Einreichung der Akten ist in jedem Falle Aufgabe der unteren Instanz.

Das Beschwerdegericht bestimmt bei Rücksendung der Akten, ob der Vorgang von dem aktenführenden Gericht in das Verzeichnis aufzunehmen ist. Grundakten und Registerakten werden mit dem Merkzettel nicht beklebt.

6. Die in die Liste aufgenommenen Akten sind, sobald sie im Geschäftsgang entbehrlich werden, dem Landgerichtspräsidenten bzw. dem Oberstaatsanwalt vorzulegen. Dieser prüft sie — erforderlichenfalls mit Hilfe eines Richters oder Staatsanwalts seiner Behörde — auf ihre Geeignetheit.

Geeignet befundene Akten reicht er dem Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht ein. Sofern die Versendung der Akten selbst untunlich erscheint, sind die für die Prüfungszwecke erforderlichen, vom Sachbearbeiter zu bezeichnenden Abschriften anzufertigen und einzureichen.

7. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte betrauen einen oder mehrere Richter und Staatsanwälte ihrer Behörde mit der laufenden Vorprüfung der bei ihnen eingehenden Akten auf ihre Eignung für Prüfungszwecke. Als nicht geeignet befundene Akten sind zurückzusenden. Geeignet befundene werden in vierteljährlichen Zwischenräumen zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. — erstmalig zum 15. 1. 1935 — dem Reichs-Justizprüfungsamt, Berlin W 9, Boßstraße 5, mit einem Begleitverzeichnis nach folgendem Muster übersandt:

Lfd. Nr.	Aktenführende Behörde	Akt. Z.	Bezeichnung der Sache	vorgeschlagen für			Bemerkungen
				P	K	V	

8. Ersuchen um Rückgabe der dem Reichs-Justizprüfungsamt eingereichten Akten sind durch Vermittlung des Oberlandesgerichtspräsidenten (Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht) einzusenden; der Oberlandesgerichtspräsident (Generalstaatsanwalt) vermerkt auf ihnen den Tag der Einreichung an das Reichs-Justizprüfungsamt und die laufende Nummer des Begleitverzeichnisses.

Allg. Reg. IV 9.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 803. Arbeitszeitverordnung vom 26. Juli 1934. Allg. Reg. II 6, VIII 1.
- I S. 828. Ausführungsbestimmungen dazu vom 11. September 1934. Allg. Reg. II 6, VIII 1.
- I S. 815. Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 819. Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (Neufassung). Allg. Reg. XVII 7 (VIII 1).
- I S. 823. Anordnung über die Beaufsichtigung badischer privater Versicherungsunternehmen vom 6. September 1934. Allg. Reg. XX 6.
- I S. 829. B. vom 11. September 1934 zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Allg. Reg. II 33.
- I S. 831. Erste B. vom 13. September 1934 zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Allg. Reg. IV 8.
- I S. 839. B. vom 16. September 1934 über Proteste von Wechseln und Schecks. Allg. Reg. II 11.
- I S. 845. Sechstes G. vom 26. September 1934 zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Allg. Reg. IV 1.
- I S. 847. G. vom 26. September 1934 zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Allg. Reg. XV 2.
- I S. 860. G. vom 28. September 1934 über Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Allg. Reg. II 1.
- I S. 863. B. vom 28. September 1934 über die Börsen-, Hypotheken-, Bank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht. Allg. Reg. II 21 und 27.
- I S. 864. B. vom 29. September 1934 zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Allg. Reg. II 33.
- I S. 938. Steueranpassungsgesetz (Änderung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung) vom 16. Oktober 1934. Allg. Reg. II 33.
- I S. 869. Ausf.-Anweisung vom 29. September 1934 zur Reichs-Straßenverkehrsordnung. Allg. Reg. XIII 9.
- I S. 913. G. vom 9. Oktober 1934 zur Verlängerung der Pachtchutzordnung. Allg. Reg. II 8.
- I S. 913. G. vom 9. Oktober 1934 zur Änderung des Gaststättengesetzes. Allg. Reg. XVII 7, VIII 1.

- I S. 914. G. vom 9. Oktober 1934 über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften. Allg. Reg. II 10, 12, 13.
 I S. 915. Zweite B. vom 8. Oktober 1934 zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Allg. Reg. IV 8.
 I S. 925. Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934. Allg. Reg. XV 1, 7, XVII 8, II 33.
 I S. 942. Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934. Allg. Reg. XV 1.
 I S. 974. G. vom 16. Oktober 1934 über das Versteigerergewerbe. Allg. Reg. XVII 8, VIII 1.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 240. G. vom 13. August 1934 über die Änderung des Ortsstrafengesetzes und des Polizeistrafgesetzbuchs. Allg. Reg. XII 3.
 S. 235. B. vom 24. September 1934 über die Aufschrift über die privaten Versicherungsunternehmen. Allg. Reg. XX 6.
 S. 235. B. vom 24. September 1934 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Allg. Reg. XII 9.
 S. 237. B. vom 15. September 1934, Überleitungsvorschriften zum Reichsjagdgesetz. Allg. Reg. VIII 3.
 S. 239. G. vom 13. August 1934 über die Änderung des Enteignungsgesetzes. Allg. Reg. II 5.

Buchanzeige.

Im Verlag C. F. Beck in München ist erschienen: Die neue Justizausbildungsordnung des Reiches vom 22. Juli 1934 nebst Durchführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. 53 S. Kartoniert 80 Pf.